

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 54 / 2025-28

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Ordnung: Schiedsrichterordnung

Datum: 23.02.2026

Antrag: Änderung § 14 Abs.7

Mannschaften in Spielgemeinschaften werden im Schiedsrichtersoll nur als eine Mannschaft gewertet. Die Gesamtzahl der Mannschaften der Spielgemeinschaft entspricht der Gesamtzahl der zu stellenden Schiedsrichter der beteiligten Vereine nach Abs. 1. Das Schiedsrichtersoll kann bei Spielgemeinschaften von jedem der beteiligten Vereine auch insgesamt erfüllt werden. Bei unterschiedlichen Spielgemeinschaften im Männer- und im Nachwuchsbereich werden die Sollzahlen getrennt ermittelt.

Bleibt eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft bestehen und wechselt nur den sportrechtlich haftenden Verein, verliert einen SG-Partner oder fügt einen SG-Partner hinzu, wird die Mannschaft nicht gem. Abs 3 von der Pflicht zur Stellung eines Schiedsrichters befreit.

Begründung: Die Regelung aus Abs.3 soll die Neuanmeldung von neuen, ergo zusätzlichen, Mannschaften eines Vereins fördern. Hierzu sind die Anreize zur Befreiung vom SR-Soll im ersten Jahr sinnvoll und zielführend. Bestehen Mannschaften in einer Spielgemeinschaft bereits und werden nur unter dem Wechsel des sportrechtlich haftenden Vereins fortgeführt, kann nicht von einer neuen (zusätzlichen) Mannschaft gesprochen werden. Zeitgleich ist eine Veränderung bei SG-Partnern auch keine neu zum Spielbetrieb angemeldete Mannschaft. Mannschaften die gemäß § 14 Ziffer 2 Abs. 2 als neue Mannschaften in der untersten Spielklasse eingeordnet werden, sollen auch weiterhin im ersten Jahr des Bestehens von der Pflicht der Stellung eines Schiedsrichters befreit bleiben.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.